

Omnibus - Fahrten.

Ein am 4ten December 1841 von löblicher Polizei-Behörde publicirtes Regulativ für die in der Stadt fahrenden Omnibus, insonderheit als Instruction für die Inhaber von Omnibus-Linien, so wie die Omnibus-Kutscher und Conducteurs, enthält dem Wesen nach Folgendes:

Zum Fahren mit sogenannten „Omnibus“ in der Stadt oder durch dieselbe ist eine polizeiliche Erlaubniss erforderlich. Diese Erlaubniss ist widerrufflich und kann nach Umständen modificirt oder verändert werden.

Eine Omnibus-Linie, welche von einem bis zum andern Ende der Stadt führt, darf ohne specielle Genehmigung der Polizei-Behörde, höchstens mit 8, eine Linie bis zur Mitte der Stadt höchstens mit 6 Omnibus befahren werden.

Omnibus, welche regelmässige Fahrten durch die Stadt machen, dürfen der Länge nach, ohne die Deichsel, nicht mehr als 11½ Fuss und der Breite nach nicht mehr als 7 Fuss incl. der Räder und Achsen messen. Selbige dürfen auch in der Regel nur mit 2 Pferden bespannt seyn. Bei starkem Schneefall können 4 Pferde, je zwei und zwei neben einander vorgelegt werden.

Kein Omnibus darf von der Linie ab und zu Hause fahren, noch viel weniger auf derselben umkehren, vielmehr ist eine jede der in der Tabelle bestimmten Touren vom Anfangs- bis zum Endpunkte ohne irgend eine Unterbrechung zu vollenden.

Die Abfahrt muss nach Massgabe der Tabelle und regelmässig in dem Augenblicke wenn die Glocke des nächsten Kirchthurms ausgeschlagen hat, stattfinden und darf deshalb weder auf Passagiere gewartet noch früher abgefahren werden. Die Unternehmer haben die Beobachtung dieser, für das Publicum besonders wichtigen, Verfügung ihren Leuten mit möglichster Strenge einzuschärfen.

Ein Anhalten der Omnibus auf der Tour ist nur zu dem Zwecke, um Passagiere ein- oder aussteigen zu lassen, statthehmig und darf dadurch jedesmal nur ein Aufenthalt von höchstens Einer Minute veranlasst werden; der Vorwand, an diesem oder jenem Orte bestellt zu seyn und deshalb warten zu müssen, ist durchaus unzulässig. Das Ein- und Auslassen von Passagieren darf nur an der rechten Seite, nie in der Mitte der Strasse geschehen. Der Kutscher hat zu dem Ende, wenn er das Zeichen zum Anhalten empfängt, rechts einzubiegen.

Wenn in irgend einer Strasse mehrere Omnibus zusammen kommen, die nach einer und derselben Richtung fahren, so muss zum Schutz der anderweitigen Passage, dem voranfahrenden jederzeit ein angemessener Vorsprung gelassen werden. Alles Vorbeifahren der Omnibus unter einander ist, als der allgemeinen Passage und Sicherheit gefährlich, schlechterdings untersagt. Wenn aber der vordere Omnibus anhält, so ist dem Fuhrmann das Vorbeifahren, jedoch nur im Schritte verstatet und hat der anhaltende Wagen den letztern dann vorbei zu lassen, ehe er wieder anfährt.

In den Thören oder in deren unmittelbaren Nähe darf nicht angehalten werden. Dieses muss vielmehr in solcher Entfernung von denselben geschehen, dass die sonstige Passage dadurch in keinerlei Art behindert wird.

Jedes Abweichen von der vorgeschriebenen Linie, unter welchem Vorwande oder unter welcher Beneauung dasselbe auch geschehen möge, ist durchaus untersagt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo selbiges durch ausserordentliche Umstände, z. B. Sperrung einer Strasse, zur Nothwendigkeit wird.

Die Omnibus dürfen nur in kleinem Trabe und, wo hemmende Umstände eintreten, nur im Schritt fahren. Die Kutscher haben sich stets an der rechten Seite der Passage zu halten.

Kein Omnibus darf mehr als 12 Personen in den internen Raum und 4 auf den etwanigen, oben befindlichen, äussern Sitz aufnehmen. Neben den Conducteurs und auf Wagenritten Platz zu nehmen, oder sich wohl gar an den Wagen anzuhängen, ist schlechterdings nicht zu gestatten.

Für jeden Schaden, der durch einen Omnibus angerichtet wird, imgleichen für die Bezahlung aller wegen Contraventionen gegen diese Verfügungen erkannten Strafen, wenn selbige auch unmittelbar den Kutscher oder Conducteur treffen sollten, haftet der Eigner des Fuhrwerks.

Das gewöhnliche Fuhrgeld für Fahren innerhalb der Stadt beträgt 4 β , worin, mit Ausnahme eines etwaigen Abonnements, ohne Genehmigung der Polizei-Behörde nichts geändert werden darf.

Contraventionen gegen diese Verfügungen werden durch Geldstrafen von 2 bis 5 \mathfrak{f} und bei häufigen, das Publicum belästigenden Wiederholungen, durch Entziehung der Concession geahndet, in Fällen besonderer Strafbarkeit der Kutscher und Conducteurs aber mit schärferen, namentlich Arrest- und event. selbst Criminal-Strafen belegt werden.

Ein jeder Conducteur hat ein Exemplar des Regulativs stets bei sich zu führen.

Bleed Through

Soiled Document

Diese
¼ Stunde,
7½ Uhr an.
12 Karten
à 1 \mathfrak{f} Crt.
auch ein 2
Im So
zum Palm
Es fah
Thiergarte
Baum 2 \mathfrak{f} .

Die W
folgende St
markt, ABC
die Reeper
zurück. In
Der P
ob Sonntag
nach 10 U
12 Karten
sind selbige
Karten für
gültig in A

Die fü
fahren rege
Von
I. A

Nac
und 1 Stu

II. A

N
und 1 Stu

Na
Von

Na
und 1 Stu

Die Pe
auch Karte
halten, bei